

Die Gemeinde Johanniskirchen erlässt gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches i. V. m. Art. 23 Gemeindeordnung die

## Außenbereichssatzung Sarzen

### § 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 – Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben – sowie kleineren Handwerks und Gewerbebetrieben - kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johanniskirchen, den 05.07.2016

GEMEINDE  
JOHANNISKIRCHEN

  
Max Maier  
1. Bürgermeister

